

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

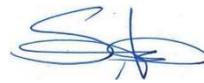
Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 31.03.2021



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5598

15. März 2021

Mein Zeichen: 195-559/2016-664/2018-UV52647/2020

Landespolizeiamt als Führungs- und Logistikorganisation der Landespolizei weiterentwickeln - Drucksache 19/1816; Ziffer 17

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit der o. a. Drucksache wurde das Innenministerium gebeten zu prüfen, welche Stellen im Landespolizeiamt zukünftig nicht mehr mit kostenintensiveren Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten besetzt werden sollten. Die Umsetzung dieses Prüfauftrages orientiert sich nicht an einzelnen konkret zu nennenden Dienstposten, sondern legt im Ergebnis eine Verfahrensweise dar, die bereits in der gesamten Landespolizei zur Anwendung kommt.

Der Landesrechnungshof weist richtigerweise darauf hin, dass polizeiliches Fachwissen im Landespolizeiamt als zentraler Führungs- und Logistikorganisation zwingend erforderlich ist. Ebenso sieht der Landesrechnungshof den Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen und

-beamten außerhalb des Vollzugs- bzw. Eingriffsbereichs dann als plausibel an, wenn polizeispezifischer Sachverstand für die Aufgabenerfüllung notwendig sei.

Gleichzeitig merkt der Landesrechnungshof an, dass der Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf das unabwiesbare Maß auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beschränkt werden sollte. Er führt in diesem Zusammenhang die Polizeizulage und die besondere Altersgrenze für den Ruherstand an.

Der Landesrechnungshof führt weiter aus, dass – sofern Aufgaben, die von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wahrgenommen werden, auch von Tarifbeschäftigten oder Verwaltungsbeamten wahrgenommen werden können – diese Arbeitsplätze entsprechend besetzt werden sollten. Die dadurch freigesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sollten in die operative Ebene umgesteuert werden.

Seitens des Innenministeriums wird anerkannt, dass bei einzelnen, in Summe wenigen Dienstposten eine Wandlung von Vollzugsstellen in Verwaltungs- oder Tarifstellen denkbar ist. Ansonsten besteht der Bedarf, für die im Landespolizeiamt wahrzunehmenden vollzugsnahen Verwaltungs- und Technikaufgaben erfahrenes Vollzugspersonal einzusetzen.

Der Landesrechnungshof verkennt allerdings bei dem Hinweis auf Umsteuerungsmöglichkeiten von Polizeibeamtinnen und -beamten in die operative Ebene einen entscheidenden Umstand. Vollzugsplanstellen und darauf zu führende Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten können nur dann in die operative Ebene umgesteuert werden, wenn zusätzliche Stellen und Planstellen für Tarifbeschäftigte und Verwaltungsbeamte zur Verfügung gestellt werden. Der Stellenplan müsste ausgeweitet, das Personalbudget der Polizei erhöht werden.

Stehen diese zusätzlichen (Plan-)Stellen nicht bereit, ist eine Wandlung von Vollzugsplanstellen in Verwaltungs- und Tarifstellen nötig. In diesem Fall werden keine Planstellen zur Umsteuerung freigesetzt, sondern vorhandene Stellen lediglich umgewandelt. Sie bleiben im Landespolizeiamt gebunden. Eine Verstärkung der vollzugspolizeilichen Aufgabenerfüllung in den Polizeibehörden durch Umsteuerung von Planstellen und Personal erfolgt unter diesen Umständen nicht.

Die zwangsläufige Folge ist, dass sich das Vollzugspersonal bei der Polizei in Summe reduziert. Damit stehen für große Sonderlagen, die sich im Einzelfall über mehrere Tage oder ggf. Wochen hinziehen, insgesamt weniger Vollzugskräfte zur Verfügung. Zuletzt war eine Lage dieses Ausmaßes in den Jahren 2015 und 2016 im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation zu bewältigen oder auch beim Tag der Deutschen Einheit 2019. Aber auch schon bei kleiner dimensionierten polizeilichen Lagen ist ein Rückgriff auf eben genau diese Beamtinnen und Beamten regelmäßig notwendig. Hier wären insbesondere Großdemonstrationen oder Risiko-Fußballspiele zu nennen.

Hinzu kommt ein Aspekt, welcher der Fürsorge des Dienstherrn zuzurechnen ist. Eben genau diese Dienstposten im Tagesdienst bieten zudem Verwendungsmöglichkeiten nach dem Ausscheiden aus jahrzehntelanger gesundheitsbelastender Schichtdienstverrichtung. Somit ist das Vorhalten dieser Dienstposten für Vollzugskräfte auch eine sinnvolle und notwendige Möglichkeit des Dienstherrn, mit dem in Einzelfällen einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen entgegengewirkt werden kann und hochqualifizierte Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienstverhältnis verbleiben können.

Der Gedanke des Landesrechnungshofes, den Vollzugskräften im Landespolizeiamt das Amt einer anderen Laufbahn zu übertragen, ist laufbahnrechtlich nur eingeschränkt möglich, da die nötige Laufbahnbefähigung nicht vorliegt. Aufwändige zusätzliche Fortbildungen über den Zeitraum mehrerer Monate wären erforderlich, in denen die Beamtinnen und Beamten der eigentlichen Aufgabenwahrnehmung entzogen wären. Nach dem Laufbahnwechsel stünden sie zur Wahrnehmung von vollzugspolizeilichen Aufgaben in besonderen Einsatzlagen nicht mehr zur Verfügung.

Zudem ist zu erwarten, dass derartige „erzwungene“ Laufbahnwechsel deutliche Motivationsverluste innerhalb des Personalkörpers im Polizeivollzug auslösen würden. Entsprechende Reaktionen der Berufsvertretungen wären zudem zu erwarten.

Vor dem Hintergrund dieser Bewertung wird vor der Besetzung von freigewordenen Dienstposten geprüft, ob

1. eine Besetzung ohne die Laufbahnbefähigung für den Polizeivollzugsdienst grundsätzlich erfolgen kann,
2. in dem Organisationsbereich die notwendige vollzugspolizeiliche Qualifikation hinreichend vorhanden ist und
3. es nicht aus fürsorglichen Gründen geboten ist, diesen Dienstposten im Einzelfall mit einer Polizeivollzugsbeamtin oder Polizeivollzugsbeamten zu besetzen.

Aus diesen drei Prüfschritten ergibt sich eindeutig die Möglichkeit, da wo es geboten und sinnvoll ist, kostengünstigeres Personal, Beamte oder Tarifbeschäftigte, einzusetzen. Die Landespolizei hat auch und gerade in den letzten fünf Jahren erhebliche Erfahrungen mit dem Einsatz von Tarifbeschäftigten oder Verwaltungsbeamten sammeln können. Die Ergebnisse sind zum Teil sehr unterschiedlich ausgefallen. Neben vielen positiven Erkenntnissen, die dazu führen, diesen Weg weiter zu beschreiten und auszubauen, konnten aber auch Dienstposten identifiziert werden, auf denen diese Entscheidung revidiert werden musste.

Insgesamt wird deutlich, dass die Landespolizei den vom Landesrechnungshof geforderten Ansatz bereits heute verfolgt und umsetzt und dabei fachliche Notwendigkeiten und fiskalische Aspekte berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Torsten Geerds